

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0021/2017/AMT/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.04.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	08.05.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	15.05.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für das Amt

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 03.04.2017.

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 5.040.100,99 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 257.000,00 € abschließt, fest.

Jürgensen

Anlagen:

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016
Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Gemeinde 1 Amt Geest und Marsch Südholstein

 Seite **TOP Ö 5**

HH.-Jahr : 2016

Datum : 24.04.17

Uhrzeit : 15:06:11

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.040.100,99	257.000,00	5.297.100,99
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	5.040.100,99	257.000,00	5.297.100,99
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.998.199,59	205.937,13	5.204.136,72
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 168,73 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	41.901,40	76.721,85	118.623,25
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	25.658,98	25.658,98
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	5.040.100,99	257.000,00	5.297.100,99
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Prüfung der Jahresrechnung 2016
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Geest und Marsch
am 03.04.2017

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	00000.570000/1 + 6 + div. Belege		Es wird regelmäßig Kaffee bestellt. Können diese Bestellungen zusammengefasst werden? (günstigere Preise) Antwort: Die Bestellung erfolgt regelmäßig nach Bedarf. Eine größere Lagerhaltung ist nicht möglich. Der Lieferant verzichtet auf die üblichen Versandkosten, da das Amt in regelmäßigen Abständen bestellt.
2	02000.540000/3 + 4 -Bewirtschaftungskosten-	21.01.16/ 25.01.16	Kostenvergleich Handtuchrollen/Falthandtücher? Ein Lieferant für alle Leistungen? (Rabatte aushandeln) Antwort: Für die Beschaffungen hat ein Preisvergleich stattgefunden. Je nach Angebot und Preis werden für Handtuchrollen und Falthandtücher unterschiedliche Lieferanten gewählt. Bei Handtuchrollen bestehen zudem unterschiedliche Systeme, die nicht von jedem Lieferanten angeboten werden. Die noch zu geringen Abnahmemengen bieten kaum Rabattmöglichkeiten.
3	02000.654000/21 -Dienstreisen-	29.06.16	Erstattung von Parkgebühren für 3 Tage wegen Dienstwagenüberführung. Warum 3 Tage? Antwort: Die kostengünstigere Dienstwagenüberführung erfolgte über das Wochenende, so dass für diese Zeit die Parkgebühren erstattet wurden.
4	02000.655000/4 -Gerichts- und Rechtsanwaltskosten-	29.02.16	Kosten für Zwangsvollstreckung in Höhe von 26,55 €. Warum Bezahlung durchs Amt? Antwort: Es handelt sich um ein Amtshilfeersuchen der GEZ bei dem die Forderung zur Zwangsvollstreckung angemeldet wurde. Die Kosten werden dem Schuldner über die Beitreibungsgebühren in Rechnung gestellt.
5	11300.540000/28-36 -Bewirtschaftung Notunterkünfte-	10.05.16	Schornsteinfegerarbeiten: Wofür wurden so viele Rechnungen gestellt? Antwort: In den Notunterkünften im Münsterweg (Haus-Nr. 60 - 84) befinden sich 10 überprüfungspflichtige Heizungsanlagen.
6	42000.791000.03/7 -Flüchtlingsunterkünfte-	21.01.16	Es bestehen zwei Vorgänge selben Inhalts. Wurde die Rechnung doppelt bezahlt? Antwort: Der Rechnungsbetrag wurde nur einmal überwiesen. Bei dem zweiten Vorgang handelt es sich um eine Aktenaufbereitung, die irrtümlich an die Kasse weitergeleitet wurde.
7	42000.791000.03/58+61 -Flüchtlingsunterkünfte-	31.05.16	Es bestehen zwei Rechnungen (Ursprung und Korrektur). Wurde die Rechnung doppelt bezahlt? Antwort: Bei der zweiten Anordnung handelt es sich um

			einen Zugang zur ersten Anordnung. Es wurde nur der Differenzbetrag mit der zweiten Anordnung überwiesen.
8	42000.791000.03/82+112 -Flüchtlingsunterkünfte-	25.07.16/ 21.10.16	Warum zahlen wir die Heizungswartung? Antwort: Die Zahlungen erfolgten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen.
9	02000.935000/7+31	20.04.16/ 06.10.16	Es wurden im Jahr 2016 zweimal Bürostühle bei einer Firma bestellt. Warum wurde nicht für beide Bestellungen Skonto gewährt? Antwort: Für die spätere zweite Bestellung wurde vom Lieferanten kein Skontoabzug mehr gewährt.
Allgemeine Fragen:			
	Eine Elektro-Firma stattet die Flüchtlingsunterkünfte mit Elektrogeräten (auch Ersatzbeschaffungen) aus. Bekommt das Amt Rabatt oder eine Gutschrift von der Firma? Antwort: Für die Ausstattungen und Instandhaltungen in den Flüchtlingsunterkünften wird in der Regel mit örtlichen Firmen zusammengearbeitet, die gleichzeitig auch die notwendigen Anschlussarbeiten o.ä. ausführen können. Für gängige Beschaffungen (z.B. Waschmaschinen, Matratzen o.ä.) wurden auch Sammelbestellungen über Versandfirmen vorgenommen und diese im Lager bevorratet.		
	Es sollten Rentabilitätsrechnungen für einzelne Arbeitsgebiete oder Vorhaben eingeleitet werden. (Beispiel: Ausschreibung von Elektroarbeiten für die Flüchtlingsunterkünfte) Antwort: Bei der Unterhaltung und Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte muss bei Bedarf kurzfristig, individuell und zuverlässig durch örtliche Firmen reagiert werden, so dass vorausgehende Ausschreibungen nicht zweckmäßig sind.		
	Bitte Mietverträge für die Flüchtlingswohnungen überprüfen. Ziel: Kostenersparnis für die Unterbringung der Flüchtlinge. Antwort: Die Mietverträge der Flüchtlingsunterkünfte werden regelmäßig überprüft und je nach Möglichkeit vorzeitig gekündigt. Teilweise bestehen Mietverträge mit längeren Laufzeiten. Das Amt ist bestrebt, die Kosten für die Unterbringung der Flüchtlinge möglichst gering zu halten. Derzeit läuft zudem die Antragsstellung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)“. Über die Höhe der tatsächlichen Förderung kann erst nach Bewilligung durch das Land berichtet werden.“		
	Wie ist die Belegungsquote für die Immobilien mit Flüchtlingen? Antwort: Die Belegung der Flüchtlingsunterkünfte variiert wöchentlich durch Zuweisungen, Wegzüge, Umsetzungen u.ä.. Die Belegungsquote liegt zwischen 80 – 85 %. Eine Kostendeckung der Mietkosten durch Erstattungen nach dem AsylbLG ist momentan nicht gegeben.		
	Wann wird die Doppik eingeführt? Antwort: Um zu vermeiden, dass viele Nacharbeiten erforderlich werden und offene Jahresabschlüsse bestehen, wird die Doppik erst eingeführt, wenn die Erfassung und Bewertung des Vermögens weitestgehend vollständig erfolgt ist.		
	Bitte Kostenvergleich zwischen den vom Amt benutzten Dienstfahrzeugen und privaten PKW mit Kilometerabrechnung erstellen. Antwort: Die Gesamtausgaben für die Fahrzeughaltung 2016 belaufen sich auf 42.526,75 Euro. Davon sind die Einnahmen in Höhe von 35.540,28 Euro abzuziehen. Folglich betrugen die tatsächlichen haushalterischen Belastungen für die Fahrzeughaltung in 2016 6.986,47 Euro. Das entspricht unter Berücksichtigung des Bundesreisekostengesetzes (0,30 Euro Erstattung bei Einsatz des Privatfahrzeuges) einer Laufleistung von 23.289 Kilometern. Der Haushalt wurde folglich 2016 aufgrund der Dienstwagenregelung so belastet, als wären 23.289 dienstliche Kilometer gefahren worden. Tatsächlich betrug die Fahrleistung aller Fahrzeuge gemäß Fahrtenbuch jedoch mehr als 30.000 Kilometer.		

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0013/2017/AMT/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 09.03.2017
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	29.03.2017	öffentlich
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	25.04.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	04.05.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachverhalt:

Aufgrund der Fusion mit dem Amt Haseldorf ist die Satzung für die Benutzung der Betreuungsschule neu zu fassen.

Aktuell liegt eine Anfrage vor, ob für einkommensschwache Eltern eine Ermäßigung erfolgen kann.

In der bisherigen Satzung ist über die Möglichkeit der Ermäßigung der Elternbeiträge keine Regelung getroffen worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherigen Bezeichnungen Amt Haseldorf sind als redaktionelle Änderung auf den Rechtsnachfolger Amt Geest und Marsch Südholstein in den §§ 1, 11 und 12 zu ändern.

In § 2 wird der Hinweis auf die Anlage 1 -Formulare der Anmeldung- gestrichen.

Die Gebührenregelung der Ferienbetreuung in § 7 ist anzupassen.

In der bisherigen Satzung ist über die Ermäßigung der Beiträge keine Regelung enthalten gewesen.

Aufgrund der vorliegenden Antragstellung ist zu überlegen, ob eine Ermäßigung ge-

mäß der Richtlinie des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) erfolgen soll. Die Zahlung eines Mindestbeitrages sollte erfolgen.

Finanzierung:

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf tragen das Defizit der Grundschule und Betreuungsschule Haseldorf im Rahmen der an das Amt Geest und Marsch Südholstein zu zahlenden Schulumlage.

Fördermittel durch Dritte:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein erhält jährlich vom Land eine Förderung von Betreuungsangeboten von bis zu ca. 6.000 €.

Beschlussvorschlag:

- a. Der Schulausschuss / Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt die Einrichtung der Sozialstaffel für die Elternbeiträge der Betreuungsschule an der Grundschule Haseldorf. Ein Mindestbeitrag von 15,50 € / ... € ist zu zahlen.
- b. Der Schulausschuss / Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt den Entwurf der als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren.

(Jürgensen)

Anlagen:

Entwurf der Satzung Betreuungsschule Amt

**Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der
Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorf und die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

§ 2

Aufnahme in die Betreuungsklasse

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung (Anlage 1) auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- ENTWURF -

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr / 16.00 Uhr statt.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.

- ENTWURF -

- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche
 - a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
 - b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.

§ 8

Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung analog Anwendung
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 15,50 € / ... €.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Haseldorf im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

- ENTWURF -

§10

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§12

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Haseldorf vom 13.07.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den ...

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

(Jürgensen)

**Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der
Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

§ 2

Aufnahme in die Betreuungsklasse

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung (Anlage 1) auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 2. ENTWURF -

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schultunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an einzelnen Tagen.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €
- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.

- 2. ENTWURF -

- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche
 - a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
 - b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.
- (6) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
 - a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhreinschließlich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

§ 8 **Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 15,50 € / 20,00 €.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.
- (5) Diese Regelung erfolgt nur für berufstätige oder in der Ausbildung befindliche Eltern und Asylbewerber.

§ 9 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Haseldorf im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

2. ENTWURF -

- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

^

§10

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§12

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Haseldorf vom 13.07.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den ...

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

(Jürgensen)